

**Kommunal- und Integrationsratswahl sowie Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters – öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Köln über die Gültigkeit der Kommunal- und Integrationsratswahl am 13.09.2020 sowie der Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 27.09.2020 gemäß § 40 Absatz 1 i. V. m. § 46b des Kommunalwahlgesetzes**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Absatz 1 i. V. m. § 46b des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Kommunal- und Integrationsratswahl am 13.09.2020 sowie der Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 27.09.2020 in Köln entschieden.

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) gebe ich nachfolgend den Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

1. Der am 25.10.2020 bei der Wahlleiterin eingegangene Einspruch von Frau Joanna Spitkovskaya gegen das Ergebnis der Kommunalwahlen 2020 der Stadt Köln wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Hinsichtlich der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, der Wahl des Rates, der Wahl der Bezirksvertretungen und der Wahl des Integrationsrates vom 13.09.2020 sowie der Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters vom 27.09.2020 wird gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit §§ 46a und 46b Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) und § 18 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln vom 14.05.2020 festgestellt, dass keiner der unter § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegt.
3. Die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters vom 13.09.2020 wird mit dem im Amtsblatt der Stadt Köln vom 15.09.2020 (Nr. 66/2020) öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Die Wahl des Rates vom 13.09.2020 wird mit dem im Amtsblatt der Stadt Köln vom 29.09.2020 (Nr. 70/2020) öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Die Wahl der Bezirksvertretungen vom 13.09.2020 wird mit dem im Amtsblatt der Stadt Köln vom 28.10.2020 (Nr. 82/2020) öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Die Wahl des Integrationsrates vom 13.09.2020 wird mit dem im Amtsblatt der Stadt Köln vom 29.09.2020 (Nr. 70/2020) öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Die Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters vom 27.09.2020 wird mit dem im Amtsblatt der Stadt Köln vom 02.10.2020 (Nr. 72/2020) öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG kann gegen diesen Beschluss des Rates nach § 40 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist gegen die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen.

Köln, den 30.04.2021

Henriette Reker  
Oberbürgermeisterin